# UNTERSTÜTZUNGSVEREIN
# des DJV-Landesverbandes NRW

Humboldtstr. 9
40237 Düsseldorf

# Satzung

(unter Berücksichtigung der Änderungen vom 21.10.1961, 2.11.1963, 15.10.1966, 22.11.1971, 20.10. 1983, 28.11.1985 und 22.05.2013).

**§ 1 Name des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Unterstützungsverein des Deutschen Journalisten-Verbandes, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen." (in Kurzform: "Unterstützungsverein des DJV-Landesverbandes NRW").

(2) Er ist ein eingetragener Verein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung bedürftiger Journalisten und Hinterbliebener von Journalisten im Sinne von § 53 AO.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zahlungen aus Mitteln, die durch Spenden und sonstige Aktivitäten aufgebracht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Verwendung der Mittel**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedes Mitglied des Deutschen Journalisten-Verbandes, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen (DJV-Landesverband NRW) werden.

(2) Außerordentliches Mitglied kann jede andere Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Juristische Personen können korporativ ordentliche Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt,
b) durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung,
c) durch Ausschluss infolge Vorstandsbeschlusses.

(5) Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zu erklären.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss infolge Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder der Ausschluss aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist das Mitglied mit dem Ausschluss nicht einverstanden, kann es einen Beschluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fordern. Dieser Beschluss ist endgültig. Die Mitgliederversammlung entscheidet ebenfalls mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck des Vereins zu fördern, und das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Einzel- und korporativen Mitglieder sowie diejenigen außerordentlichen Mitglieder, die dem Vorstand des Vereins angehören.

**§ 6 Beitragszahlung**

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des einheitlichen Mindestmitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann im Einzelfall einen höheren Mitgliedsbeitrag beschließen.

**§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
b) die Wahl von zwei Kassenprüfern (im gleichen Turnus der Vorstandswahl)
c) die Festsetzung des einheitlichen Mindestmitgliedsbeitrag,
d) Satzungsänderungen,
e) die Auflösung des Vereins,
f) die endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.

**§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn nach Auffassung des Vorstands das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung, die vom Vorstand aufgestellt wird, einzuladen. Bei Gefahr im Verzug oder sonstiger Unaufschiebbarkeit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung kurzfristig mit einer Mindesteinladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Die in diesem Paragrafen festgelegte Schriftform ist durch elektronische Übermittlung an eine von dem Mitglied dem Verein genannte Adresse elektronischer Post gewahrt. Die Fristen sind durch rechtzeitige Versendung gewahrt.

**§ 10 Anträge**

Anträge, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens zehn Tage vorher, Anträge, die auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, mindestens drei Tage vorher schriftlich beim Vorstand vorliegen. Anträge die nicht rechtzeitig eingehen, oder Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie im Einzelnen als dringlich anerkennt. Satzungsändernde Anträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

**§ 11 Leitung und Niederschrift**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Über ihren Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

**§ 12 Beschlussfassung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gefasst, falls es die Satzung nicht anders vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Jedes Vereinsmitglied kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen neben seiner eigenen Stimme vertreten.

(3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

**§ 13 Zusammensetzung und Geschäftsbereich des Vorstands**

(1) Der Vorstand besteht aus:
der/dem Vorsitzenden,
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der/dem Schatzmeister(in) und
zwei Beisitzenden.

(2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören außerdem unter anderem:
a) Festsetzung der Tagesordnung und Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
b) Erstattung des Jahresberichts
c) Rechnungslegung

d) Ausschluss eines Mitglieds

(3) Bei Gefahr im Verzug und sonstiger Unaufschiebbarkeit kann der Vorstand Beschlüsse fassen, auch wenn die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. In diesem Fall ist er verpflichtet, den Beschluss den Mitgliedern unverzüglich schriftlich oder im Rahmen einer Mitgliederversammlung unter Nennung der Gründe der Unaufschiebbarkeit zur Bestätigung dieser Gründe vorzulegen.

(4) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Vorstand das Recht der Nachwahl, die der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bedarf (Kooption).

(6) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins liegt bei der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister(in). Jeweils zwei dieser vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gemeinsam zu vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, ein nicht zur Vertretung berechtigtes Vorstandsmitglied zur Vertretung zu bevollmächtigen.

(7) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Innenverhältnis auf ein Handeln im Rahmen des Vereinszwecks beschränkt. Rechtsgeschäfte können nur insoweit getätigt werden, als finanzielle Mittel des Vereins hierfür vorhanden sind. Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sein.

(8) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Entschädigung für Zeitversäumnis. Sie können jedoch Auslagenersatz erhalten.

(9) Für alle Mitglieder des Vorstands ist die Haftung gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit Vorstandsmitglieder von Dritten wegen Pflichtverletzungen direkt in Anspruch genommen werden, hat der Verein sie freizustellen, es sei denn, sie haben grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt.

**§ 14 Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Verlangen zweier seiner Mitglieder zusammen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch die/den Vorsitzende(n), im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) In dringenden Fällen ist die Abstimmung per Fax, Telefon, E-Mail oder auf vergleichbarem Weg zulässig.

**§ 15 Unterstützungsausschuss**

Der Vorstand bildet aus drei seiner Mitglieder den Unterstützungsausschuss, der über die Verwendung der Vereinsmittel gemäß § 2 und 3 der Satzung beschließt.

**§ 16 Vereinsmittel und Leistungsempfänger**

(1) Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, insbesondere wenn und solange dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(2) Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf die erbetene oder gewährte Unterstützung, auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Unterstützungen. Jede Unterstützung wird freiwillig gewährt, bei laufender Unterstützung ist Widerruf jederzeit möglich. Jeder Leistungsempfänger hat eine dahingehende Erklärung, dass ihm dieser Charakter der Leistung bekannt ist, zu unterschreiben.

(3) Die Leistungen des Vereins richten sich nach den Vereinsmitteln und den Verhältnissen des Leistungsempfängers.

(4) Unterstützungen können auf Antrag des Leistungsempfängers oder auch auf Empfehlung eines Dritten gewährt werden.

**§ 17 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für bedürftige Journalisten oder deren Hinterbliebene (vgl. § 2 der Satzung) oder die Berufsbildung auf publizistischem Gebiet i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

**§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.05.2013 beschlossen.